

ZBB 2008, 196

BGB § 852 a. F.

Verjährungsauslösende Kenntnis von Anlagebetrug erst nach Einsicht in die Ermittlungsakten

OLG Nürnberg, Urt. v. 30.01.2007 – 1 U 2691/05, NJW 2008, 1453

Leitsatz:

Bei einem komplexen Betrugssachverhalt (hier: Anlagebetrug unter Nutzung eines Firmengeflechts) ist es dem Geschädigten nicht zuzumuten, gestützt auf „erste Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft“ oder die Kenntnis der Existenz von Haftbefehlen eine Schadensersatz- oder Feststellungsklage zu erheben. Die für den Beginn der Verjährungsfrist (hier: nach § 852 Abs. 1 a. F. BGB) erforderliche Kenntnis von Schaden und Schädiger liegt in einem solchen Fall erst bei Kenntnis des wesentlichen Ermittlungsergebnisses – etwa durch Akteneinsicht in die Ermittlungsakten – vor.

ZBB 2008, 197

sentlichen Ermittlungsergebnisses – etwa durch Akteneinsicht in die Ermittlungsakten – vor.